



Verlagspreis: Jede 1 Mark u. 20 Pf. ...

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung ...

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung

Nr. 277 47. Jahrgang

und Handels-Zeitung

Sonntag 2. Juni 1918

Raumgewinn zwischen Noyon und Château-Thierry.

Kampf. Berlin, 1. Juni, abends. (M. Z. B.)

An der Front von Noyon bis Château-Thierry gewonnen wir kämpfend Boden.

Auch der 31. Mai, der fünfte Tag der großen Schlacht an der Aisne, brachte den deutschen Angriffstruppen neue Erfolge.

Südlich Soissons warf der Feind mehrere Divisionen mit Unterstützung von zahlreichem Artillerie zu einem starken Gegenangriff vor.

Besonders wichtig ist die Eroberung der Höhen von Neuilly St. Front.

Der Bahnhof Compiegne lag unter wirksamem deutschen Feuer.

Befestigung von Soissons durch die Franzosen.

Soissons wird seit dem 30. Mai nachmittags von den Franzosen planmäßig besetzt.

Widerstand des Feindes war 2 Tage lang besonders hartnäckig, weil er sich hier in den alten Stellungen der Soissons nachdrücklich verteidigen konnte.

Die Verluste.

Der gewichtige Grundzug der neuen deutschen Kriegsführung, nach dem Organisation und Selbstbeherrschung den Feind dienen, unsere Menschverluste auf das Minimum zu mindern und die des Feindes auf das Maximum zu erhöhen, hat seinen guten Erfolg in der Schlacht an der Aisne weg und an der Aisne gesiegt.

Das zeigt besonders eindringlich der Gang über die Kampfplätzen, die in englischen und französischen Reihen auf der ganzen Linie die Schwere der überlegenen deutschen Waffengewalt darboten.

Die kirchenpolitischen Sicherungen zum allgemeinen Wahlrecht.

Prof. Dr. Conrad Bornhak

Um das allgemeine Stimmrecht für die preussischen Abgeordneten wählen einen Teil der bisherigen Gesetze annehmbar zu machen, hat das Zentrum bekanntlich für einen und schulpolitische Sicherungsanträge gestellt.

Die evangelische und die römisch-katholischen Kirche werden diesen Anträgen zustimmend beizutreten und sich für die Dauer der Verhandlung verpflichten zu lassen.

Außerdem soll ein neuer Artikel 15 eingefügt werden: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgemeinschaft bleiben im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds sowie der durch Gesetz oder Vereinbarung bestehenden finanziellen Autonomie.“

Endlich wird die verfassungsmäßige Stellung des konfessionellen Charakters der Volksschule im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes geändert.

Diese Anträge werden zunächst rein vom Standpunkte der politischen Taktik das Schicksal haben, das ihnen erwartet, der sich zwischen zwei Stühle legt: einem Teile der Rechte wären die Anträge vielfach an sich unpopulär.

Über diese kirchenpolitischen Sicherungen zum allgemeinen Stimmrecht, weshalb sollen sie durch Annahme der Anträge bei einem Teile der Zentrumsgesner des allgemeinen Stimmrechts deren Wert verlieren?

Über auch sachlich geben sie zu den schwersten Bedenken Anlass.

Zunächst handelt es sich um ein neues Ausnahmengesetz. Das man die Abänderung der Verfassung erschweren Formen unterwirft, um dem Grundgesetz eine gewisse Stetigkeit zu gewahren, es gegen leichtfertige Abänderungsversuche zu sichern, erscheint begründet.

Eine solche Zweidrittelmehrheit wird bei der ausschlaggebenden Stellung, auf die das Zentrum nach dem Vorbilde des Reichstags in einem aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangenen Abgeordnetenhause hoffen darf, niemals ohne Zustimmung des Zentrums zu erreichen sein.

Die kirchenpolitischen Sicherungen zum allgemeinen Stimmrecht, die das Zentrum im Sinne des Zentrumstages gestellt, alles Recht befindet sich aber im Bereiche der geschichtlichen Entwicklung und unterliegt der Abänderung nach den Bedürfnissen des Ortes und der Zeit.

Schon bisher sind die grundrechtlichen Bestimmungen über Kirche und Schule, obwohl sie der Abänderung durch einfache Mehrheit unterliegen, vielfach als ein demnach der Gesetzgebung empfindlich worden.

Die Artikel 15, 16 und 18 über das Verhältnis von

